Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 10 VOEG Pflichten des Geschädigten

VOEG - Verkehrsopfer-Entschädigungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 17.11.2023

1. (1)Anspruchsberechtigte Personen sind verpflichtet,
    1. 1.Personenschäden ohne unnötigen Aufschub der nächsten Polizeidienststelle zu melden,
    2. 2.nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhalts beizutragen und
    3. 3.die zur Vermeidung oder Minderung des Schadens notwendigen Maßnahmen zu treffen.
2. (2)Verletzt der Geschädigte die ihm nach Abs. 1 auferlegten Pflichten vorsätzlich, so verliert er den Anspruch auf Entschädigung. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Anspruch nur insoweit bestehen, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung dieser Pflichten nicht geringer gewesen wäre.

In Kraft seit 01.07.2007 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at